NEWSLETTER – GEMEINDEGUTSAGRARGEMEINSCHAFTEN

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14

Tiroler Gemeindeverband

tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

Agrar 03/2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert zu den Gemeindeguts-agrargemeinschaften:

A) VfGH Entscheidung zum TFLG vom 13.10.2016 (G 219/2015-28) und vom 12.10.2016, (E 1316/2015-12)

- **Verfassungsgerichtshof hebt Stichtagsregelung auf**
- **Bewirtschaftungsbeiträge sind verfassungskonform**
- **Neue Organisationsstruktur (Substanzverwalter) ist verfassungskonform**

Mit Spannung wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) im jüngsten Verfahren zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) erwartet. Der Gerichtshof hat die Stichtage für die Geltendmachung von Rückforderungen durch die substanzberechtigten Gemeinden aufgehoben, da die Fristen zu kurz bemessen sind.

1) Vermögenswerte Ansprüche der substanzberechtigten Gemeinden

Bisher ist im TFLG 1996 (§ 86d) festgelegt, dass vermögenswerte Ansprüche zwischen den Mitgliedern und der substanzberechtigten Gemeinde grundsätzlich als wechselseitig abgegolten gelten. Nur Ausschüttungen aus dem Substanzwert, die nach dem 10. Oktober 2008 erfolgt sind, und Ausschüttungen aus dem Überling, die nach dem 28. November 2013 erfolgt sind, können die substanzberechtigten Gemeinden rückfordern.
Der VfGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Gesetzgeber zwar pauschale Regelungen für vergangene Zeiträume treffen darf. Eine wechselseitige Abgeltung von Ansprüchen darf aber nur in Bereichen, in welchen eine gewisse Korrelation zwischen den vereinnahmten Beträgen einerseits und den erbrachten Leistungen der

Nutzungberechtigten angenommen werden kann. Dies trifft jedenfalls auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling) zu. Ein derartiges Gleichgewicht kann jedoch insbesondere bei Grundbenützungsentgelten (Servitutsentgelten) nicht angenommen werden. Hier verlangt der VfGH wesentlich umfangreichere Rückforderungsmöglichkeiten für die substanzberechtigten Gemeinden.

2) Bewirtschaftungsbeiträge

Keine Bedenken hat der VfGH gegen die pauschale Festlegung der Bewirtschaftungsbeiträge. Diese können auch weiterhin durch Verordnung auf der Grundlage von Durchschnittsgrößen im jeweiligen politischen Bezirk bestimmt werden. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass die Bemessung (wie bisher) nach sachlichen Kriterien erfolgt.

3) Auseinandersetzungsverfahren

Die beantragten Änderungen (Beseitigung von zwei Varianten des Auseinandersetzungsverfahrens und die gravierende Änderung des dritten Verfahrens, etc.) käme lt. VfGH einem Akt der positiven Gesetzgebung gleich, der dem Verfassungsgerichtshof nicht zukommt (RZ155/156).
Daher besteht keine Möglichkeit der Prüfung durch den VfGH.

4) Neuregelung bis 31. Dezember 2017 erforderlich

Der Tiroler Landesgesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2017 Zeit, das Gesetz zu reparieren und die Rückforderungsmöglichkeiten (§ 86d) neu zu regeln. Die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung bleibt abzuwarten. Wir werden Sie sobald als möglich über die Details informieren (geplanter Seminartermin: 22.6.2017 siehe unten).

5) Welche Konsequenzen ergeben sich nach der Entscheidung des VfGH für die Gemeindegutsagrargemeinschaften? – wichtige Punkte

- **Organisationsstruktur:**
  Die durch die Novelle zum TFLG 1996 geschaffene Organisationsstruktur (Substanzverwalter, Obmann, Ausschuss, Rechnungsprüfer) ist nicht in Frage gestellt.
- **Bewirtschaftungsbeitrag:**
  Die Regelungen zum Bewirtschaftungsbeitrag bleiben im Rechtsbestand, sie wurden vom VfGH geprüft.
- **Auseinandersetzungsverfahren:**
  Die Bestimmungen zum Auseinandersetzungsverfahren bleiben weiterhin im Rechtsbestand (Verfassungsmäßigkeit in der Sache wurde vom VfGH nicht geprüft).
- **Übertragung/Erlöschen von Anteilen (§ 38 Abs.8 TFLG 1996):**
  Diese Vorgangsweise ist unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin möglich.
- **Voraussetzungen für Mitgliedschaft (§ 54 Abs. 6 TFLG 1996):LÖ**
  Die Voraussetzungen werden von der Behörde geprüft und per Bescheid über eine Aberkennung abgesprochen (Prüfung erfolgt im Zuge der Neu-Regulierung).

B) VwGH Entscheidung vom 15.9.2016 (2013/15/0297):

Ausschüttungen von Agrargemeinschaften unterliegen bis einschließlich 31.12.2008 keiner Steuerabzugspflicht. (keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 1 Zif. 4 EStG 1988).

C) Landesverwaltungsgericht:

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes bringen laufend Klarstellungen zu bestimmten Themenbereichen (Die Entscheidungen können direkt über die Website des Landesverwaltungsgerichtes bzw. über www.ris.bka.gv.at abgerufen werden).

Beispiele:
Bedarfsprüfung und Substitution:
Die ordnungsgemäße Bedarfsprüfung und die in den „Erläuternden Bemerkungen zum TFLG 1996“ vorgesehene Substitution wird durch die Rechtsprechung weiter ausdifferenziert (siehe LVwG-2016/35/0879-1).
Zurechnung nachträglich angekaufter Grundstücke:
Nach der Regulierung angekaufte Grundstücke sind Teil der Substanz (kein Gemeindegut, aber sonstiges Vermögen) – auch wenn Kaufpreis durch Verzicht auf Holzteile teilweise aufgebracht wurde (siehe LVwG-2016/37/0876-3).

D) Ausbildung/Weiterbildung - Seminare:

Für das erste Halbjahr 2017 sind folgende Seminare geplant:

Datum	Themen	Referenten	Teilnehmer
19.01.2017	Bedarfsprüfung, Substitution, Beschäftigungsverhältnisse	Mag. Walser, Dr. Putzhuber, Mag. Piegger – LWK, Huber - FA Ibk (GPLA)	Substanzverwalter, Obleute, Mitarbeiter der Gemeinden
29.3.2017	Übertragung von Anteilen, Auseinandersetzungsverfahren	Noch in Bearbeitung	Substanzverwalter, Obleute, Mitarbeiter der Gemeinden
22.6.2017	Novelle TFLG (wenn bereits beschlossen), Steuer-Update, Überblick Judikatur	Noch in Bearbeitung	

Die Seminare werden wiederum von Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs- GmbH, in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband, der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung und dem Tiroler Bildungsinstitut Grillhof veranstaltet.
Ein großer Dank gilt Mag. Bernhard Walser, Leiter der Abteilung Agrargemeinschaften, für die Bereitstellung von qualifizierten Referenten.
Die Ausschreibungen des Seminars für den 19.1.2017 erfolgt bis zum 12.12.2016.

E) Unser Referent und Gutachter in Steuerfragen, Univ. Prof. DDr. Hermann Peyerl, wurde international ausgezeichnet:

Hermann Peyerl wurde von der International Fiscal Association (IFA) mit dem Mitchell B. Carroll Preis ausgezeichnet. Der Preis gilt als der weltweit bedeutendste Wissenschaftspreis im Internationalen Steuerrecht. Die Verleihung erfolgte Ende September beim jährlichen Weltkongress der IFA vor 2200 Teilnehmern in Madrid. Peyerl wurde für seine Habilitationsschrift „Die Verlagerung von Einkünften“ ausgezeichnet. Die Arbeit wurde insgesamt mit sechs Wissenschaftspreisen, darunter der Kardinal-Innitzer-Förderungspreis und der Leopold-Kunschak-Wissenschaftspreis, prämiert**.**

Hermann Peyerl lehrt und forscht am Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der BOKU Wien. Er absolvierte Forschungsaufenthalte an der University of California in Berkeley und an der Northwestern University Chicago, deren Steuerrechtsausbildung zu den renommiertesten in den USA zählt.

Für seine innovative Lehre wurde Hermann Peyerl heuer für den „Ars docendi – Staatspreis für exzellente Lehre“ nominiert.

Daneben ist Hermann Peyerl immer wieder als gefragter Steuerexperte für die Praxis tätig. Dem Tiroler Gemeindeverband ist er durch seine Gutachten zur Besteuerung der Gemeindegutsagrargemeinschaften ganz besonders verbunden. Zahlreiche Ergebnisse seiner Gutachten konnten mittlerweile gemeinsam mit dem Finanzministerium umgesetzt werden.

Hermann Peyerl als Preisträger in Madrid:

Wir gratulieren Univ.Prof. DDr. Hermann Peyerl recht herzlich.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Othmar Schönherr, Tel. Nr. 05226-3110, E-Mail: othmar@schoenherr-schoenherr.at, gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes